Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich um ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag im Sinne der "Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen" in der jeweils geltenden Fassung. Durch sie werden einzelne Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags konkretisiert bzw. ergänzt. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

Es wird klargestellt, dass die Regelungen der o. g. Kooperationsvereinbarung auch im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Transportkunde zur Anwendung kommen, soweit dies für einen wirksamen Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers und für die Durchführung dieses Lieferantenrahmenvertrages erforderlich ist.

I. Ergänzende Entgelt- und Zahlungsbedingungen sowie ergänzende Bedingungen zum Abrechnungsverfahren für Transportkunden der Stadtwerke Wesel GmbH (zu § 9 Ziffer 16 des Lieferantenrahmenvertrages (LRV))

Der Transportkunde zahlt für die Nutzung des örtlichen Verteilnetzes des Netzbetreibers zur Ausspeisung von Gas Entgelte gemäß § 8 Lieferantenrahmenvertrag i. V. m. dem jeweiligen unter „www.stadtwerke-wesel.de“ veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers (nachfolgend: Preisblatt) ergeben. Für die Abrechnung dieser Entgelte kommen ergänzend zum Lieferantenrahmenvertrag die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

1. Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 des Lieferantenrahmenvertrages)

Regulärer Abrechnungszeitraum für die leistungsgemessenen (nachfolgend „RLM-Kunden“) und nicht-leistungsgemessenen Kunden (nachfolgend: „SLP-Kunden“) ist das Kalenderjahr.

Beginnt bzw. endet das betreffende Lieferverhältnis zwischen dem Transportkunden und dessen Kunden nicht mit dem Beginn bzw. Ende eines regulären Abrechnungszeitraums, so gilt der Beginn bzw. das Ende des Lieferverhältnisses auch als Beginn bzw. Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums (nachfolgend: abweichender Abrechnungszeitraum). Ein abweichender Abrechnungszeitraum kann einem regulären Abrechnungszeitraum vorangehen oder ihm folgen. Ein abweichender Abrechnungszeitraum kann einem weiteren abweichenden Abrechnungszeitraum vorangehen oder der einzige Abrechnungszeitraum sein.

Ein abweichender Abrechnungszeitraum kann beispielsweise aufgrund eines Lieferantenwechsels oder eines Wechsels des Anschlussnutzers bzw. der unterjährigen Stilllegung oder Inbetriebnahme eines Ausspeisepunktes liegen.

2. Besondere Bedingungen zu Entgelten und Abrechnung (zu § 9 Ziffer 16 Lieferantenrahmenvertrages)

2.1 RLM-Kunden

Das Netzentgelt für die Belieferung von RLM-Kunden) setzt sich zusammen aus einem Leistungspreis, einem Arbeitspreis sowie den Entgelten nach Ziffer 2.3.

2.1.1 Leistungspreis

Die Höhe des Leistungspreises bemisst sich nach der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung.

2.1.1.1 Berechnung des Leistungspreises

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der in dem regulären Abrechnungszeitraum aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt. Entsprechend dieser Jahreshöchstleistung wird der Leistungspreis gemäß dem gültigen Preisblatt berechnet. Die Berechnung des Leistungspreises erfolgt nach § 9 Ziffer 5 des LRV.

2.1.1.2 Berechnung des Leistungspreises bei abweichendem Abrechnungszeitraum

Die Berechnung des Leistungspreises erfolgt im Falle eines abweichenden Abrechnungszeitraums aufgrund eines unterjährigen Anschlussnutzerwechsels nach § 9 Ziffer 6 des LRV.

Im Falle eines abweichenden Abrechnungszeitraums aufgrund eines Lieferantenwechsels gilt als Jahreshöchstleistung zur Berechnung des Leistungspreises der höchste Wert der in den zwölf Monaten vor Ende des abweichenden Abrechnungszeitraums aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt. Wurde der betreffende leistungsgemessene Kunde noch nicht über den Zeitraum von zwölf Monaten vor Ende des abweichenden Abrechnungszeitraums mit Gas beliefert, so gilt als Jahreshöchstleistung der höchste Wert im Zeitraum zwischen dem Beginn der Belieferung des Kunden mit Gas und dem Ende des abweichenden Abrechnungszeitraums aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt. Der Leistungspreis/kW ergibt sich aus dem gültigen Preisblatt.

2.1.2 Arbeitsentgelt

Die Höhe des Arbeitspreises bemisst sich nach der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit in kWh.

Es gilt bei einem regulären sowie abweichenden Abrechnungszeitraum die am Ausspeisepunkt gemessene Arbeit in kWh am Ende des entsprechenden Zeitraums. Entsprechend dieser Arbeit wird das Arbeitsentgelt gemäß dem gültigen Preisblatt berechnet.

2.2 SLP-Kunden

Das Netzentgelt für die Belieferung von SLP-Kunden setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundpreis (nachfolgend: Grundpreis), einem Arbeitspreis sowie den Entgelten nach Ziffer 2.3.

2.2.1 Grundpreis

Die Höhe des Grundpreises bemisst sich nach der Einordnung des Ausspeisepunktes in eine Zone des Preisblattes. Relevant für die Einordnung ist die tatsächlich am Ausspeisepunkt in Anspruch genommene Arbeit in kWh. Diese Arbeit ist für den maßgeblichen Zeitraum zu ermitteln.

2.2.1.1 Berechnung des Grundpreises bei regulärem Abrechnungszeitraum

Im Falle eines regulären Abrechnungszeitraums ist der reguläre Abrechnungszeitraums der für die Einordnung in eine Zone maßgebliche Zeitraum zur Berechnung des Grundpreises.

2.2.1.2 Berechnung des Grundpreises bei abweichendem Abrechnungszeitraum

Im Falle eines abweichenden Abrechnungszeitraums wird der Ausspeisepunkt in eine Zone eingeordnet, die sich aus der Hochrechnung der tatsächlichen am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit auf einen regulären Abrechnungszeitraum ergibt. Die Hochrechnung erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 auf Basis der letzten Ablesung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Bei einem überwiegend temperaturabhängigen Verbrauch erfolgt die Hochrechnung auf Basis von Gradtagszahlen.

Der Grundpreis ergibt sich unter Berücksichtigung der Dauer des abweichenden Abrechnungszeitraums im Verhältnis zu einem regulären Abrechnungszeitraum (zeitanteilige Berechnung). § 9 Ziffer 8 LRV findet Anwendung.

2.2.2 Arbeitspreis

Die Höhe des Arbeitspreises bemisst sich nach der am Ausspeisepunkt tatsächlich bezogenen Arbeit in kWh.

2.2.2.1 Berechnung des Arbeitspreises bei regulärem Abrechnungszeitraum

Im Falle eines regulären Abrechnungszeitraums gilt die am Ausspeisepunkt gemessene Arbeit in kWh. Entsprechend dieser Arbeit wird der Arbeitspreis gemäß dem gültigen Preisblatt nach der entsprechenden Zone berechnet.

2.2.2.2 Berechnung der bezogenen Arbeit bei abweichendem Abrechnungszeitraum

Im Falle eines abweichenden Abrechnungszeitraums wird die gemessene Arbeit in eine Zone eingeordnet, die sich aus der Hochrechnung der tatsächlichen am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit auf einen regulären Abrechnungszeitraum ergibt. Entsprechend dieser Zone wird das

(Jahres-)Arbeitsentgelt gemäß dem gültigen Preisblatt berechnet. Die Hochrechnung erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 auf Basis der letzten Ablesung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Bei einem überwiegend temperaturabhängigen Verbrauch erfolgt die Hochrechnung auf Basis von Gradtagszahlen.

Der Arbeitspreis ergibt sich unter Berücksichtigung der Dauer des abweichenden Abrechnungszeitraums im Verhältnis zu einem regulären Abrechnungszeitraum (mengenanteilige Berechnung).

2.3 Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung

Die Höhe der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung am Ausspeisepunkt ist im jeweils gültigen Preisblatt separat ausgewiesen. Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden dementsprechend berechnet, soweit und solange der Netzbetreiber die Aufgabe des Messstellenbetreibers wahrnimmt. Im Falle eines abweichenden Abrechnungszeitraums wird das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung zeitanteilig berechnet.

2.4 Änderung der Netzentgelte

Ändern sich innerhalb eines regulären oder abweichenden Abrechnungszeitraums die Netzentgelte, so werden das Leistungsentgelt bzw. der Grundpreis und die Entgelte nach Ziffer 2.3 zeitanteilig (tagesscharf) nach dem alten bzw. neuen Preisblatt berechnet. Das neue Leistungsentgelt bzw. der neue Grundpreis und die neuen Entgelte nach Ziffer 2.3, werden ab dem Zeitpunkt der Änderung der Netzentgelte angewendet. Bezogen auf das Arbeitsentgelt ist für die Berechnung nach dem Preisblatt oder für die Einordnung in eine Zone (Grundpreis bei nicht-leistungsgemessenen Kunden) die in dem regulären Abrechnungszeitraum am Ausspeisepunkt tatsächlich bezogene Arbeit maßgeblich.

Im Falle eines abweichenden Abrechnungszeitraums gelten die Ziffern 2.1.1.2, 2.2.1.2. und die Ziffer 2.3 entsprechend. Die Aufteilung der am Ausspeisepunkt tatsächlich bezogenen Arbeit erfolgt ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Die Abgrenzung erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 auf Basis der letzten Ablesung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Bei einem überwiegend temperaturabhängigen Verbrauch erfolgt die Hochrechnung auf Basis von Gradtagszahlen. Die Berechnung des Arbeitsentgelts erfolgt entsprechend der Regelungen in den Ziffern 2.1.2 und 2.2.2.2.

2.5 Differenzen bei Netzentgelten wegen Änderung oder verspäteter Festlegung der Erlösobergrenze

Für den Fall, dass dem Netzbetreiber eine Bildung der Entgelte nicht möglich ist, weil die Regulierungsbehörden noch keine Erlösobergrenze bestimmt haben, wird der Netzbetreiber spätestens bis zum 15.Oktober eines Jahres für das Folgejahr vorläufige Netzentgelte nach

§ 20 Abs. 1 EnWG veröffentlichen. Etwaig auftretende Differenzen zu den Entgelten auf der Grundlage der später rückwirkend genehmigten Erlösobergrenze sind vom Transportkunden nachzuzahlen bzw. vom Netzbetreiber zu erstatten, soweit diese Differenzen nicht über ein Regulierungskonto oder vergleichbare Instrumente bzw. andere Vorgaben der Regulierungsbehörde ausgeglichen werden.

Für den Fall, dass gegen die festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsbehelfe eingelegt werden, sind die Entgelte auf Grundlage der später rechts- bzw. bestandskräftigen Erlösobergrenze verbindlich. Etwaig auftretende Differenzen zwischen den Entgelten nach der vorläufig anzuwendenden Erlösobergrenze und den Entgelten auf der Grundlage der später rechts- bzw. bestandskräftigen Erlösobergrenze sind vom Transportkunden nachzuzahlen bzw. vom Netzbetreiber zu erstatten, soweit diese Differenzen nicht über ein Regulierungskonto oder vergleichbare Instrumente oder andere Vorgaben der Regulierungsbehörde ausgeglichen werden.

Die vorstehenden Regelungen finden auf die Netznutzungsentgelte der dem Netzbetreiber vorgelagerten Netzbetreiber entsprechende Anwendung.

3. Abrechnungsverfahren (zu § 9 Ziffer 16 des Lieferantenrahmenvertrages)

Rechnungen und Abschlagsrechnungen bzw. Abschlagspläne werden entsprechend § 9 Ziffer 9 des Lieferantenrahmenvertrages zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

3.1 RLM-Kunden

Eine Abrechnung erfolgt nach § 9 Ziffer 5 LRV.

3.2 SLP-Kunden

Der Transportkunde zahlt entsprechend § 9 Ziffer 7 LRV vom Netzbetreiber festzusetzende monatliche Abschläge. Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf des regulären oder abweichenden Abrechnungszeitraums. Die Abrechnung bei SLP-Kunden erfolgt auf Basis der Ablesewerte, die am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums ermittelt werden. Erfolgt die Ablesung weniger als 25 Tage vor dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums, findet eine Hochrechnung der abgelesenen Werte auf das Ende des Abrechnungszeitraums nicht statt. Für die Abrechnung des folgenden Abrechnungszeitraums werden die abgelesenen Werte als Anfangswerte zugrunde gelegt.

II. Bedingungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden der Stadtwerke Wesel GmbH (zu § 11 Ziffer 11 des Lieferantenrahmenvertrages)

1. Voraussetzung für den Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf der Grundlage der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) durch den Transportkunden ist, dass die betreffende Verbrauchsstelle zum Zeitpunkt der Sperrung durch den Transportkunden versorgt wird.

2. Der Transportkunde hat den zu sperrenden Anschluss zweifelsfrei zu bezeichnen. Weiterhin ist der Zeitpunkt der Sperrung anzugeben. Die Sperrung wird grundsätzlich nur an Werktagen im Sinne der GeLi Gas vorgenommen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, sämtliche Kosten für die Sperrung und die Wiederherstellung und die mit diesen zusammenhängenden Kosten zu tragen, sofern er diese beauftragt hat. Es gelten die nachfolgend angegebenen Preise.

3. Die Beauftragung der Sperrung hat in Textform zu erfolgen und ist zu richten an Stadtwerke Wesel GmbH, Emmericher Straße 11-29, 46485 Wesel bzw. per E-Mail an sww@stadtwerke-wesel.de. Das Formblatt ist auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-wesel.de abrufbar und vollständig auszufüllen.

Der Netzbetreiber wird die Sperrung zu dem beauftragten Termin bestätigen und die Sperrung durchführen. Sollte die Vornahme der Sperrung an dem beauftragten Termin aus betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, wird der Netzbetreiber dem Transportkunden zeitnah einen Ersatztermin anbieten, den dieser zu bestätigen hat. Mit der Bestätigung gilt der neue Termin als beauftragt.

Fällt der Grund für die Unterbrechung vor der Ausführung der Unterbrechung weg, hat der Transportkunde den Auftrag zur Unterbrechung unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Auftrags zur Unterbrechung vor der Bestätigung des Termins zur Unterbrechung bzw. vor dem Angebot eines Ersatztermins durch den Netzbetreiber fällt kein Entgelt für die Unterbrechung an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die nachfolgend angegebenen Kosten für die Unterbrechung.

4. Der Transportkunde wird dem Kunden den Beginn der Unterbrechung fristgerecht im Voraus ankündigen.

Sofern der Zutritt zu der Verbrauchsstelle zu diesem Termin nicht möglich ist, wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer eine Nachricht mit einem neuen Termin hinterlassen. Sollte auch zu diesem zweiten Termin der Zutritt nicht ermöglicht werden, wird der Netzbetreiber in gleicher Weise einen dritten Termin anbieten. Ein zweites oder drittes Terminangebot ist obsolet, wenn der Anschlussnutzer den Zugang ernsthaft und endgültig verweigert.

Wenn auch der dritte Termin erfolglos bleibt oder der Anschlussnutzer den Zugang ernsthaft und endgültig verweigert, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber informieren und auf Wunsch die vorhandenen Nachweise über die vergeblichen Sperrversuche zur Verfügung stellen.

Für jede erfolglose Durchführung der Sperrung stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden die nachfolgend angegebene Pauschale für den Einsatz eines Mitarbeiters bei Fehlfahrten in Rechnung.

Weitere Sperrversuche wird der Netzbetreiber selbsttätig nicht unternehmen. Hierfür ist zunächst ein erneuter Sperrauftrag durch den Transportkunden erforderlich, für den entsprechend neue Kosten anfallen.

5. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 12 MsbG die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

6. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, beispielsweise weil eine gerichtliche Verfügung diese untersagt, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Eventuell anfallende Kosten (z.B. Fehlfahrten) trägt der Transportkunde gemäß nachfolgend angegebenen Preisen.

7. Der Netzbetreiber wird eine bestehende Unterbrechung einer Anschlussnutzung unverzüglich nach Information durch den Transportkunden, dass die Gründe für die Sperrung entfallen sind, rückgängig machen, wenn die nachfolgend angegebenen Kosten für die Sperrung und für die Wiederherstellung von dem Transportkunden oder von dem Anschlussnutzer erstattet worden sind. Die Wiederinbetriebnahme der Heizungsanlage obliegt dem Kunden durch die Beauftragung eines konzessionierten Installationsunternehmens. Ist der Netzbetreiber - z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Transportkunde.

Unterbrechung der Anschlussnutzung durch technisches Sperren und Aufhebung der Sperrung/Wiedereinbau eines Zählers (Wiederherstellung der Anschlussnutzung)

Während unserer Arbeitszeiten (Mo. - Do.: 7:00-16:00 Uhr und Fr.: 7:00-12:00 Uhr):

Bis zu einer Zählergröße G16 je Vorgang der Sperrung oder Wiederherstellung **47,50 Euro***

Ab einer Zählergröße G25 je Vorgang der Sperrung oder Wiederherstellung **57,00 Euro***

Außerhalb der o. g. üblichen Arbeitszeit:

Bis zu einer Zählergröße G16 je Vorgang der Sperrung oder Wiederherstellung **71,25 Euro***

Ab einer Zählergröße G25 je Vorgang der Sperrung oder Wiederherstellung **85,50 Euro***

Folgende Zusatzkosten können entstehen:

Mahngebühren je Mahnung	**4,00 Euro***
Gebühren für Rücklastschriften der Bank	**nach tatsächlichem Aufwand***
Einsatz eines Mitarbeiters bei Fehlfahrten	**25,33 Euro***

Zu den vorgenannten Preisen wird - sofern nicht anders angegeben - die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, sofern die Maßnahme aufgrund einer Pflichtverletzung aus dem Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht, durchgeführt wurde.